# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 38 MONTAG, DEN 7. OKTOBER 1996


Inhalt


| Tag | | Seite |
|---|---|---|
| 1. 10. 1996 | Verordnung über den Denkmalschutz für die Zeißstraße | 247 |
| 1. 10. 1996 | Zwölfte Verordnung zur Änderung der Hafenlotstarifordnung | 248 |


## Verordnung über den Denkmalschutz für die Zeißstraße

Vom 1. Oktober 1996

Auf Grund von § 7 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 mit der Änderung vom 12. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seite 466, 1984 Seiten 61, 63) wird verordnet:

§ 1

(1) Die im mittleren Bereich der Zeißstraße von der Einmündung der Straße „Nernstweg" im Nordwesten bis zur Einmündung in die Straße „Bei der Osterkirche" im Osten nachfolgend aufgezählten und in der Denkmalschutzkarte gekennzeichneten Gebäude werden als Gebäudegruppe dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt:

Zeißstraße 17–21; 23–25; 29; 31, 33, 35, 37 Haus 1 und 2, 39, 41, 43; 45, 47, 49, 51 mit den rückwärtigen Häusern 1 bis 4; 55, 57, 59 Haus 1 bis 3, 61, 63; 65, 67 und 18–20; 22–34 einschließlich Hinterhäuser (ehemalige Drahtstiftefabrik); 42–46; 48/Abbestraße 35; 54–56; 58–60; 66; 70; 72–74; 78; 84–88.

(2) Die nachfolgenden Flurstücke der Gemarkung Ottensen mit den übrigen Gebäuden, soweit diese nicht Bestandteil der Gebäudegruppe sind, und mit den dazugehörigen Straßenflächen werden als Umgebung der Gebäudegruppe dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt: Flurstücke 327, 326, 325, 324, 323, 322, 321, 336 teilweise, 320, 319, 317, 316, 315 teilweise, 276, 4063, 279, 280, 281, 290 teilweise, 291, 314, 313 teilweise, 312, 311, 310, 309, 308.

§ 2

In der Denkmalschutzkarte im Maßstab 1:1000 — verkleinert — ist die Gebäudegruppe schraffiert, die Grenzen der Umgebung der Gebäudegruppe sind durch eine doppelte Linie dargestellt.

§ 3

Die Denkmalschutzkarte ist Teil diese Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Kulturbehörde, Denkmalschutzamt, und beim Bezirksamt Altona zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 4

Die Gebäude Zeißstraße 22–34 einschließlich der Hinterhäuser sind mit ihrem aufgelisteten Inventar sowie mit dem dazu gehörigen Flurstück 4063 (vormals Flurstücke 277 und 278) der Gemarkung Ottensen als Gesamtanlage „ehemalige Drahtstiftefabrik" bereits am 4. Juli 1989 unter der Nummer 903 in die Denkmalliste eingetragen. Diese Eintragung bleibt von der Unterschutzstellung als Bestandteil der Gebäudegruppe und deren Umgebung unberührt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Oktober 1996.

# Zwölfte Verordnung zur Änderung der Hafenlotstarifordnung

Vom 1. Oktober 1996

Auf Grund von § 3 Nummer 2 und § 4 des Hafenlotsgesetzes vom 19. Januar 1981 mit der Änderung vom 22. Oktober 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 9, 1985 Seite 293) wird nach Anhörung der Hafenlotsenbrüderschaft verordnet:

§ 1

Die Hafenlotstarifordnung vom 7. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 192), zuletzt geändert am 2. Januar 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 werden die Wörter „und des Wegegeldes" gestrichen.

1.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Übersteigt der Betrag, der sich aus der Berechnung des Lotsgeldes gemäß § 1 ergibt, den Betrag, der sich aus der Berechnung gemäß dem bis zum 30. September 1996 geltenden Tarif ergibt, um mehr als 20 vom Hundert, so wird das Lotsgeld auf 120 vom Hundert des genannten Tarifs beschränkt."

1.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

1.4 Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „wird" die Wörter „bei der Bemessung der Höhe des Wegegeldes" eingefügt.

2. In Nummer 1.1 Satz 1 der Anlage zu § 1 Absatz 1 werden die Zahl „45,6" durch die Zahl „43,4" und die Textstelle „zuletzt geändert am 28. Dezember 1995 (Bundesanzeiger Nummer 243)" durch die Textstelle „zuletzt geändert am 26. September 1996 (Bundesanzeiger Nummer 184)" ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Oktober 1996.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.